



musica femina münchen e. V.

VEREINSSATZUNG

(Stand: 29.06.2001)

§ 1 Allgemeine Angaben:

1. Der Verein trägt den Namen „musica femina münchen“.
2. Der Vereinssitz ist München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele:

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - a) das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu schärfen für Frauen in der Musik aus Gegenwart und Vergangenheit;
 - b) Frauen im Musikbetrieb, in ihren Funktionen als Instrumentalistinnen, Sängerinnen, Dirigentinnen, Komponistinnen und ihren sonstigen produzierenden und reproduzierenden Tätigkeiten besonders zu unterstützen, ihnen die Beteiligung am musikkulturellen Leben zu erleichtern und Diskriminierungen abzubauen.
2. Diese Ziele sollen vor allem erreicht werden durch:
 - a) die Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit von MusikerInnen und Musikinteressierten, die sich mit dem Thema „Frau und Musik“ auseinandersetzen;
 - b) die Erteilung eines Kompositionsauftrags an eine noch nicht fest im Musikleben etablierte, förderungswürdige Komponistin, sowie die Uraufführung dieser Komposition durch ein Münchner Orchester – beides in jeweils zweijährigem Turnus;
 - c) die Förderung der Auftrittsmöglichkeiten von Musikerinnen (bevorzugt) und Musikern, die Werke von Komponistinnen in ihr Repertoire aufgenommen haben, sowie Hilfestellung beim Beschaffen von Notenmaterial;
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen, die mit den Vereinszwecken in Zusammenhang stehen, sowie Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinn des Steuerrechts.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person oder Institution, sei sie mit dem Verein verbunden oder nicht, durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder mit ihm unvereinbar sind, durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung, besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.

§ 3 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen beiderlei Geschlechts und juristische Personen sein, die die Verwirklichung der Vereinsziele unterstützen. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann die vorläufige Mitgliedschaft bestätigen; über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Die Mitgliedervollversammlung beschließt die Höhe der Beiträge mit Zweidrittelmehrheit. Die Höhe der Beiträge soll nach sozialen Aspekten angemessen gestaffelt sein. Die Mitglieder sind zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. In besonderen Fällen kann vorübergehende Befreiung von der Beitragszahlung beantragt und von der Mitgliedervollversammlung mehrheitlich bestätigt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Ausschluß kann erfolgen bei Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie bei Rückstand mit der Beitragszahlung trotz Mahnung. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Organe des Vereins:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich, durch einfachen Brief, einberufen.
2. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens drei Wochen; dabei werden die Tagesordnungspunkte bekanntgegeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, es sei denn, die Satzung sieht eine Zweidrittelmehrheit vor. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Über Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, das von einer der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
5. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Vorsitzenden oder mindestens eines Zehntels der Mitglieder ist, unter Angabe der Begründung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie muß innerhalb eines Monats stattfinden; die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorsitzenden;
 - b) Wahl von Beiratsmitgliedern, die projektbezogen oder längerfristig die Vorstandsarbeit unterstützen;
 - c) Wahl der Schatzmeisterin;
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts der Vorsitzenden sowie ihre Entlastung;

- e) Wahl der jeweils protokollführenden Person;
- f) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
- g) Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Die Kassenführung ist für alle Mitglieder jederzeit einsehbar.

§ 7 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten, weiblichen Mitgliedern des Vereins, von denen jedes einzelne zeichnungsberechtigt ist.
2. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung durch Wahl für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann Aufgaben an Mitglieder oder Fachleute delegieren.
6. Der Vorstand ist für alle jene Dinge zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft:

1. Personen, die sich um die Zwecke und Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, einen entsprechenden Vorschlag beim Vorstand einzureichen. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit dafür stimmt. Der Vorstand wird dann beauftragt, die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Das Ehrenmitglied wird zu allen Mitgliederversammlungen geladen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein. Es erhält zu allen Veranstaltungen des Vereins eine kostenlose Ehrenkarte.
4. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Für den Ausschluß gelten die unter § 4, Abs. 3 der Vereinssatzung genannten Bedingungen.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck schriftlich, mit mindestens sechswöchiger Frist, eingeladen worden ist.
2. Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall seiner genannten Ziele und Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Frauen helfen Frauen – Aktion Frauenhaus München e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.